*Adam Marxer, Geschworener aus Ruggell und Johannes Oehri, Geschworener aus Schellenberg, erklären ihr jeweiliges Weiderecht in der Mittelau anhand von alten Dokumenten. Ausf. o. O., o. D., vorgelegt 1789 Oktober 31, AT- HAL, H 2632 unfol.*

[*1*] Præsentato, den 31. Octobris 1789

Hochloblich reichsfürstliches Oberamt![1]
Geschworner Adam Marxer von Ruggell[2] hat dem richter Johannes Öhry von Schellenberg[3] am 18. weinmonats[4] dies laufenden jahres einen obrigkeitlichen befelch de dato 12. besagten monats mithin an einem gebothenen Sontage zu handen gestellet, kraft dessen die gemeinde Ruggell der gemeinde Schellenberg auf ihrer Mitelau[5] schlechterdings weder waidgang noch anders recht einstehet, und dahero dieser aufgetragen wird binnen 14 tagen darzuthun, daß ihr auch auf die Ruggeller Mitelau das waidrecht zustehe.
Zu befolgung dieses obrigkeitlichen befelchs haben die vorstehere der gemeinde Schellenberg ihre habenden urkunden aufgesuchet, durchgelesen und seind nun im stande, ihre wiaderechte gemeinsame [*2*] mit denen von Ruggell mit briefen und siegel, welche diese gleichfals besizen müssen, darzuthun.
Zu dieser absicht werden hier einige private schriften und auszüge von sprüchen und verträgen beygeleget, mit dem erbiethen, die habenden originalien auf jedes begehren der gnädigen obrigkeit zur einsicht und zum gebrauch in dieser streitsache zuzustellen.
Schon anno 1497 entstunden zwischen beiden gemeinden irrungen und spöhn, wun und waid, holz und felder und andere einträge halber, diese haben aber mit mund und hand hierwegen schiedrichter erwöhlet und deren aussprüche ohen alles weigeren und appellieren nachzuleben gelobet. In gefolge solches compromiss verglichs haben die reichter ohngefährlich von dem alten Schellenberg durch das Mezenthal[6] auf bis in [*3*] des Düller boden[7] neue marken gesezt, welche noch vorhanden sind, demnächst ausgesprochen, daß die von Ruggell unter die von Schellenberg ober diesen marken holz und güeten hauen, schütten und lesen, hingegen wun und waid anlanged, diese berechtiget seyen sollen, nicht nur auch unter denen marken nach altem herkommen mit dem viech zu waiden, sondern auch ober denselben das Ruggeller viech, wenn es ungefährlich hinauf kommet (allein die wassergüsse und kriegszeiten ausgenommen) unschädlich wieder hinab zu weisen und zu treiben, mit dem ausdrücklichen bedinge, daß jeder theil seine berechtigkeit von der alten Schellenberg bies gen Bendern behalten solle.
Vid. beylage No. 1
Dieser ausspruch, welchen beede theile auf ewige zeiten in allem beyzuhalten, mit wahren und guten treuen in die hände des obmannes gelobet haben, enthält [*4*] verbindtlichkeiten, welche gegenwärtig ihre tolle aufmerksamkeit verdienen.
a) weiset derselbe an marken von dem alten Schellenberg durch das Mezenthal hinauf bies in des Düllers boden, welche derzeit noch vor handen sind, und bey augenschein gezeiget werden können. Vermitelst dieser marken besöndert er nicht nur

---

[1] *Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul* VOGT, *Oberamt; in: Arthur* BRUNHART *(Projektleitung), Fabian* FROMMELT *et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.*
[2] *Ruggell, Gem. (FL).*
[3] *Schellenberg, Gem. (FL).*
[4] *Oktober.*
[5] *Mittelau in Ruggell (FL). Unbekannt. Nördlich des Dorfes, im Gebiet Bangs. Vgl. Hans* STRICKER *(Leitung), Toni* BANZER *– Herbert* HILBE *(Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 4, Vaduz 1999, S. 358.*
[6] *Metzental in Schellenberg (FL). Unbekannt. Gut auf dem Mittleren Schellenberg, bei der Flaksera gelegen. Vgl. LNB 4, S. 234–235.*
[7] *Dullers Boden in Schellenberg (FL). Unbekannt. Gut auf dem Mittleren Schellenberg, bei der Flaksera gelegen. Vgl. LNB 4, S. 178.*

b) beide diese gemeinden mit dem holz und girten, hauen, schütten und lesen in wälderen, sonderen sinkhet auch
c) eine linie für ausübung wund und waid, diese jedoch
d) dergestalten, daß die Schellenberger auch unter die marken gehen, die Ruggeller hingegen, ausser besagten nothfällen, mit dem [...] nicht hinüber über die marken kommen sollen.
Für das waiderecht der Schellenberger auf diesfalligen auen und pläzen gibet also [*5*]
f) dieser ausspruch keine ausschliessende marken darinne und
g) räumet der beedseige vorbehalt der habenden knecht bies hinauf gen Bendern [8] den Schellenberger das befügniß ein, für ihren viech auftrieb auf den auen und andern waidpläzen keine andere marken, als die österreichischen gränzen in Bangs[9] und die gemeinde Bendern zu erkennen.
Weilen anno 1530 einige partikularen der gemeind Ruggell zum nachtheill an dem der Schellenberger vermög spruches no.1 unter diesen marken, benantlich auf den Bangs wiesen zukommenden gemeinen wund und waidrechte, steg und wege verschlagen, haben diese hierwegen geklagt und den berührten dritt urtheile.
No. 2
wörtlich einverleibten spruch zu dem beweis [*6*] vorzüglich angeführet und dies obsiegliche urtheil bekommen:
"Daß alle die güter, so unter dem rechten alten Feld zum Grat hinaus von Brüchlis[10] bies zur Bokshurt[11] und von dannen demselben feldzaun nach bies an Bangswiesen[12] nach der Seges[13] bies mitten in Mägen von denen von Schellenberg und Ruggell mit wun und waid, trieb und trab, wie schon altersher nach inhalt ebende desselben spruchbriefes, nuzen, niessen und gemein brauchen können. Sofort die güter unterhalb an gemeltem feldzaun aufgethan, die zäune weggeschaft und ferners nicht mehr gemacht werden sollen."
Anno 1579 haben die Ruggeller [*7*] jenen antheil an den gesamten von einigen jahren her bestrittenen wuhrungs bosten, welchen die amtleuthe aus massen, wider die Schellenberger aus dem grunde geklaget, weil vermitelst der wuhren am Rhein[14] nicht nur die güter, sondern auch die darhinter gelegenen allmeinden beschirmet werden, und auf diesen allmeinden den Schellenbergern wie den Ruggellern wun und waid zukomem, und hierwegen auch ein urtheil dahin gewonnen, daß die Schellenberger den ihnen zugetheilten antheil bezahlen müssen, und auch für künftige zeiten diese kosten auf trieb und trab durch obrigkeitliche mässigung gelegt werden sollen.

Beylage no. 3
Weit entfernet, die Schellenberger in einem einzigen bestimten plaz neu zu spehren und schon den übrigen waidpläzen hinter den Rhein wuhren gen Bendern bies an die österreichischen gränzen hinab aus- [*8*] zuschliessen, ein recht zu pfänden oder abzutreiben gegen diese zu behaupten, haben die Ruggeller vermög dieser urkund das gleiche widerrecht auf allen hinter den Rheinwuhren gelegenen auen der gemeinden den Schellenbergern gerichtlich eingeräumet, welche gerichtliche geständniß mit dem dadurch veranlasten urtheile das diesseitige unbeschränkte waidrecht auf allen daselbstigen auen auch derzeit vollkommen dargestellet.

[8] *Bendern, Gem. (FL).*
[9] *Bangs in Ruggell (FL). Bezeichnung für das Gebiet im nördlichen Zipfel der Gemeinde, gegen die Landesgrenze zu Vorarlberg, westlich der Bangserstrasse, gegen den Rhein und die Ortschaft Bangs (Feldkirch). Vgl. LNB 4, S. 298–299.*
[10] *Brüechlis in Ruggell (FL). Grosser Waldrücken östlich des Dorfes, südwestlich der Schellenbergstrasse. Örtlich identisch mit Brüechliswald. Vgl. LNB 4, S. 312–313.*
[11] *Bockshurt in Ruggell (FL). Unbekannt. Nach Ospelt 1911, 23 im Dorf, bei der Plumpera. Vgl. LNB 4, S. 306.*
[12] *Bangserwesa in Ruggell (FL). Wiesen nördlich des Dorfes, an der Landesgrenze zu Vorarlberg (Stadtgemeinde Feldkirch); teilweise feucht. Vgl. LNB 4, S. 300–301.*
[13] *Säga in Ruggell (FL). Sägerei am westlichen Dorfrand, in den Möligärta. Vgl. LNB 4, S. 417.*
[14] *Rhein, Fluss.*

Da anno 1625 zwischen beiden diesen gemeinden in betref wun und waid und andern gerechtsammen in dem Nollenwald[15], dann Hala[16] und Bruchliswald[17] ein prozess neuerlich erweret wurde, ist abermal
beylage no. 4
durch urtheil ausgetragen worden, daß wun und waid, trieb und trab in diesen pläzen gemein seyn sollen, wie selbe auch vorher von altershero gemain [*9*] gewesen sind.

Anno 1665: haben die Ruggeller unter vorschüzung der bevölkerung für 14 haushaltungen enue gemeindstheile und güter unter der Wiednau[18] auszuschlagen bey ihrer obrigkeit angelanget. Die obrigkeit hat hierwegen augenschein vorgenommen, alt und neu landammann, dann die fürgesezten der gemeinden Schellenberg und Ruggell mit andern zugezogen. Die Schellenberger vorgesezten wiesen daselbst ihre mit der gemeind Ruggell errichtete vertrags und spruchbriefe auf, vermög deren sie in diesen auen eine gemeinsame azung haben, und beklagten sich, daß sothanes begehren ihnen hierin nachtheilig seye. Die Ruggeller weit entfernet, die gemeine azung in diesen auen zu widersprechen, oder nur eine au dazu anzuweisen etc. zeigten oberhalb bey dem Großfeld[19] hinaus, wo sie einen damm zu machen gesinnet waren, eine ge- [*10*] legenheit dazu und versprechen zugleich dabey solchen nuzen zu schaffen, daß die au um ein namhaftes verbessert und um 10 mal ergiebiger gemacht, folgbar den Schellenbergern das wenige, was ihnen da genommen wird, dort wieder wohl ersezet werden würde.
Es haben also die Schellenberger den Ruggellern sothane vortheil wohl gegönnt und mit einem revers sich zu vergnügen geäussert, daß künftig ein solches nicht mehr geschehen solte. Auf welche beedseitige erklärungen die verlangte einschlagung zu feldgut hinter der Widnau den Ruggeller von obrigkeit wegen zugesaget, zugleich aber auch erkennet worden, es sollen die alten siegel und briefe in ihren wirklichen kräften bleiben, und die gemeindsleute zu Ruggell denen ab Schellenberg zum schaden ihres waidganges im geringsten nicht nuhr ausreutten, oder hinzu geben befugt seyn ohne bewilligung und gutheissen der [*11*] gemaind Schellenberg alles vermög obrigkeitlichen spruches.

no 5

Auch dieser obrigkeitliche spruch hat wesentlichen und entscheidenden einschluß in gegenwärtigen beweis.
a) ist die gemeind azung in diesen auen mithin nicht in einer einzigen au, sondern in mehreren auen als richtig da vorausgesezt und anerkennet worden.
b) haben die Ruggeller für verwilligte einschlagung die verbesserung einer anderen au versprochen und
c) diese au oberhalb dem Großfeld hinaus angezeiget, wo sie einen damm machen wolten und wirklich gemacht haben.
Die beaugenscheinung dieser au hinter dem damm und oberhalb dem Großfeld hinaus gelegen wir ein ausweis geben, ob eine so- [*12*] genante Mitelau, welche die Ruggeller zwischen der Wasserfalle und dem Wirtshause in Ruggell zu legeren sich träumen lassen, bestehe, um darinne die Schellenberger mit dem waidrecht ausschliessen zu können.
Vermög kompromisspruch de dato 26. Jenner 1645 ist den Ruggelleren in hinsicht auf den 1638 errichteten brief, und daß sie land und sand durch wuhren erhalten und erwerben verwilliget, die

*[15] Nollenwald in Ruggell (FL). Unbekannt. Vermutlich örtlich identisch mit Nolla. Vgl. LNB 4, S. 394.*
*[16] Hala in Ruggell (FL). Bergabhang nordöstlich des Dorfes an der Gemeindegrenze zu Schellenberg, vom Nolla bis zum Kalchgüetle.Vgl. LNB 4, S. 345–346.*
*[17] Brüechliswald in Ruggell (FL). Grosser Waldrücken östlich des Dorfes, südwestlich der Schellenbergstrasse. Örtlich identisch mit Brüechlis. Vgl. LNB 4, S. 313.*
*[18] Widau in Ruggell (FL). Wiesen nördlich des Dorfes zwischen Kanal und Mölibach. Vgl. LNB 4, S. 458.*
*[19] Grossfeld in Ruggell (FL). Wiesen, Äcker und Häuser westlich der Landstrasse. Örtlich identisch mit Feld. Vgl. LNB 4, S. 343–345.*

eingelegten theil ferner nach feldrechte innezuhaben, denselben aber aufgebunden in dem betrefneden zu Bangs gehörigen bezirke nicht einzulegen, so mit der Schellenberger, vermög ihres briefes, wund und waide haben, welhes sie auch ihren ortes gütlich angenommen und folge zu leisten für sich und nachkommen angelobet haben.
vid. beylage no. 6

Anno 1758 haben sich die Ruggeller angemasset, in eben derselben au, wo dieselben [*13*] kraft nr. 5 zur entschädigung der den Schellenbergern zuständigen wun und waid mitelst eines dammes auszubessern sich anheischig machten, neue gärten anzulegen, sind selbe aber durch ein obrigkeitlichen bescheid angewiesen worden, diese gärten abzuthun und zu keiner zeit mehr herzustellen.
beylge nr. 7
Womit dan der obrigkeitliche spruch no. 5 und darauf für die Schellenberger lauthende beweis nur noch mehr bekräftiget ist, daß ihnen auch in dortiger au das unstrittige waidrecht zustehe.
Durch solche widerholte sprüche entlich ganz überzeuget, daß mit eigenmacht und prozess auch in mehr gedachter au neben dem Grossfeld keine neue gärten zu erziehlen seyen, haben die Ruggeller anno 1766 die gemeind Schellenberg bittlich hierwegen angesucht, diese auch hinter dem Großfeld gegen dem Rhein [*14*] an dem Mühlbach, abwerts an den sogenannten Bidermanns Gatter neben dem Großfeld, ein stükle boden zu gärten, jedoch aus bloser nachbarlicher liebe und zu besserer verständniß mit dem vorbehalte verwilliget, daß hierwegen jährlich an die schule am Schellenberg 18 als eine recognition erleget und künftig ohne vorwissen der Schellenberger nichts im geringsten mehr eingeleget werden solle, welches die Ruggeller auch versprochen haben.

Beylage no. 8
und ist das diesfallige original als eine registrierte hinterlage in der kanzley verwahrt, sofort daselbst einzusehen.
Haben nebst all diesem die Ruggeller vermög eines feyrlichen vergliches de anno 1741 den Schellenbergern für entschlagung das waiderechts auf den damal eingeschlagenen Ruggeller feldern eine jährliche recognition von 2 fl. versprochen und biesher beygehalten [*15*] und in betref der übrigen felder auf weitere einschlagung derselben verzicht gethan, ist sofort erwiesen, daß die Schellenberger sogar auf den Ruggeller feldern den gemeinsamen waidgang gehabt und so weit sie sich dessen ausdrüklich nicht begeben, der zeit noch genüssen, wie kan dann das gleiche auf den auen und andern mageren waidpläzen auf einmal angestriten und strechhin vorgespiegelt werden, als wenn die Schellenberger sich dieses rechts nur allein in der untersten au, welche bey oder hinter dem Wirtshause anfangen soll, zu erfreuen hätten? In diesem fall und wenn die von Schellenberg nach dem derzeitig neu ausgeschmiedeten plan der Ruggeller ihren waidgang nur allein von der Mittelau und dem Wirtshause in Ruggell an bies hinunter an die österreichische gränzen haben sollen, dortiger enden marken und zäune, oder andere verfriedung oder wenigst einen be- [*16*] hiethung des Schellenberger viechs durch vertrag oder in ander weg vorgeschrieben, und vollzogen werden müssen, wo von aber kein spern aufgewiesen werden kan, und nebst diesem würden gewiß die Ruggeller das Schellenberger viech, welches doch imer auf sothanen auen, wie das ihrige und das übrige viech umher streifte, gepfändet oder wenigst abgetrieben haben, welch alles aber, wenigst so viel herwerts wissend, von undenkhlichen zeiten her niemalen unternommen worden ist.
Die gemeinde Schellenberg begnüget sich aber mit dem bewiesenen waidrechte mit denen von Ruggell auf dasigen auen und anderen pläzen noch nicht, sondern es stehet denselben noch die weitere befugsame daselbst zu, wo eine steur in herbstzeit nach der geendeten azung vorhanden ist, diese gemensam mit ihnen zu mähen und zu vertheilen, [*17*] sofort ihre portion sich zuzueignen.
Es scheinet, als wolten die Ruggeller derselben auch diese befugsame hinläugnen, da selbe in ihren der hochen obrigkeit vorgelegten theilungsplan diesen in der Untern Au nur alleindas gemeine weiderecht einräumen und übrigens von allem genusse ausschliesen wollen.

Für diesmal genüget es aber hierwegen, dieselben auf den durch rechtskräftige urtheile bestättigten gedachten verglich de anno 1741 zu erinneren, worinnen § drittens etc. lauter und klar bedungen ist, daß, was nuzens halber in der Au und auf dem Rinck im herbst noch vorhanden ist, zwischen beiden gemeinden vertheilet und solcher gestalt jederzeit damit continuert werden solle.
Es wird daher gegen das gemeind- [*18*] theilungs project der Ruggeller sowohl, als gegen neuerliche verwilligung einiger gärten auf diesfalligen auen ohne wissen und willen der gemeinde Schellenberg aufs feyrlichste protestiert, sondern gebethen, die gemeinde Schellenberg bey ihren durch so viele verträge und urtheile bewiesenen und von altershero wohl hergebrachten waidrecht auf den auen und waidpläzen zwischen Bendern und den österreichischen gränzen in Bangs, wie nicht weniger beider befugsame den übrigenden nuzen in der Auf und Ried mit den Ruggellern jederzeit zu mähen und zu vertheilen, zu schüzen und zu schirmen, und zugleich den Ruggellern bey strafe aufzutragen, daß selbe in kraft widerholter urtheile und verträge das stükle au zwischen dem Mühlbach und Großfeld, welches sie vor einigen jahren gewältthätig einzuschlagen sich anmasten, wieder auszuschlagen [*19*] und dem waidgang zu untersezen.
Contra expensas protestando.
Johanes Meyer, gemeindts vogt
Johannes des gerichts
Johanes Batliner, geschwornen
Johanes Batliner, jung geschworner
Franz Gaells Öhry geschworen

[*20*] [*Dorsalvermerk*]
An hochlöblich reichshochfürstliches Oberamt
beweis und anlangen von vorsteheren der gemeind Schellenberg wider die gemeind Ruggell willen gemeinsamen wun- und waidrechts in den auen und andern waidrechten mit beylagen nro. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8

e-archiv.li